

44. Änderung des Flächennutzungsplans (Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark In der Hoest“) der Stadt Oelde – Abwägung zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage

(Zeitraum: 10.07.2023-18.08.2023)

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 10.07.2023-18.08.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
2	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	-	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	24.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	11.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	26.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	13.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)(Referat Infra I 3)	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
13	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	-	-	-

14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzpro- duktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
16	Die Autobahn GmbH des Bun- des: Niederlassung Westfalen	-	-	-
17	Eisenbahn-Bundesamt, Au- ßenstelle Essen	10.07.2023	<p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zustän- dige Planfeststellungsbehörde für die Be- triebsanlagen und die Bahnstromfernleitun- gen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbah- nen des Bundes. Es prüft als Träger öffent- licher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</i></p> <p><i>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem ei- senbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahnge- setz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Aus- kunft über die Zweckbestimmung der o.g.</i></p>	<p>Der Projektentwickler wird über die Stel- lungnahme des Eisenbahn-Bundesamts informiert.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bau- leitplanung wird die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts zur Kenntnis ge- nommen.</p>

			<p><i>Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.</i></p> <p><i>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.</i></p> <p><i>Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus</i>	
--	--	--	--	--

			<p><i>dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</i> <i>• Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.</i> 	
18	Ericsson Services GmbH	-	-	-

19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	02.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
20	Fernstraßen-Bundesamt	12.07.2023	<p><i>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Entwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen</i></p>	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die Interessen des Fernstraßen-Bundesamts nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p><i>(§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</i></p> <p><i>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</i></p> <p><i>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.</i></p>	
21	Gelsenwasser AG – Hauptverwaltung	-	-	-
22	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	19.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
23	Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
24	Gemeinde Langenberg	12.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>

25	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
26	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	17.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
27	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	18.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
28	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
29	Kreis Warendorf	31.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
30	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	31.07.2023	<p><i>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da die angrenzende Wallhecke nicht als Wald festgesetzt wird.</i></p> <p><i>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und/oder entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</i></p>	<p>In Abstimmung zwischen Stadt, Projektentwickler und dem Regionalforstamt Münsterland wird die im Plangebiet stockende Wallhecke im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt.</p>

			<p><i>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</i></p> <p><i>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</i></p>	
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
35	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	12.07.2023	<i>Die LWK verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 29.09.2022.</i>	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen und auf die dortige Abwägung verwiesen.

Stellungnahme vom 29.09.2022 zur Information:

Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.

Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.

Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.

Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung

Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.

36	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	20.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
37	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
38	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
39	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
40	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
41	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung)	-	-	-
42	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	-	-	-
43	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	14.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
44	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	25.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>

45	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
46	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück	15.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
47	Vodafone NRW GmbH	03.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
48	Wasser- und Bodenverband Oelde	14.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
49	Wasserversorgung Beckum GmbH	12.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
50	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals in-nogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
51	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-